



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 26. Januar

Nr. 3

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

Satzung der Stadt Emden vom 07.12.2023 über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Wäldchen ehemaliger Klostergarten Harsweg" im Stadtteil Harsweg, Stadt Emden18

Satzung der Stadt Emden vom 07.12.2023 über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Wäldchen ehemaliger Klostergarten Harsweg“ im Stadtteil Harsweg, Stadt Emden

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 23, 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Schutzobjekt in der Stadt Emden Ortsteil Harsweg wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Flurstück 42/1 in der Gemarkung Harsweg, Flur 1. Er hat eine Größe von 10.040 m² (1,004 ha).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Außenkante der farbigen Markierung kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes, welche mit der Grenze des in Absatz 1 genannten Flurstücks identisch ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein Wäldchen in der Nähe des ehemaligen Klosters bzw. der Domäne Harsweg mit altem Baumbestand, in dem Gewöhnliche Esche und Grauerle dominieren.
- (2) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ebenso wie der Erhalt der Klimaschutzfunktion. Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes erforderlich und bedeutsam als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Breitflügelfledermaus, den Buntspecht und die Saatkrähe sowie die Gehölze Gewöhnliche Esche, Zitterpappel und Grauerle.
- (3) Zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sollen das unter Schutz gestellte Gebiet insbesondere vor der fortschreitenden Beseitigung des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes geschützt werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

Die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Es ist insbesondere verboten:

- (a) den vorhandenen Baum- und Strauchbestand zu beseitigen oder erheblich zurückzuschneiden;
- (b) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner wasserrechtlichen Gestattung oder Genehmigung bedarf;
- (c) Abfälle, Müll, Schutt sowie Abraum aller Art zu lagern oder abzulagern;

- (d) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder zu verändern;
- (e) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten;
- (f) Pflanzenbestände einzubringen, die nicht heimisch oder nicht standortgerecht sind;
- (g) Pflanzenbehandlungsmittel und Insektizide einzubringen;
- (h) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Bodenauffüllungen und Bodenentnahmen;
- (i) Zelten, Grillen und Übernachten im Gebiet.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 sind:

- (a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 3;
- (b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;
- (c) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht;
- (d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; in diesen Fällen ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung der schutzwürdigen Funktionen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind bei Bedarf gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig, insbesondere Maßnahmen zur Verjüngung des naturnahen Laubholzbestandes unter gleichzeitiger Förderung markanter Einzelbäume. Die Maßnahmen werden rechtzeitig vorher angekündigt und sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. Auf Antrag kann den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestattet werden, diese Maßnahmen selbst durchzuführen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Emden - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:

- (a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- (b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Stadt Emden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 4 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- (a) die Kennzeichnung als Geschützter Landschaftsbestandteil;

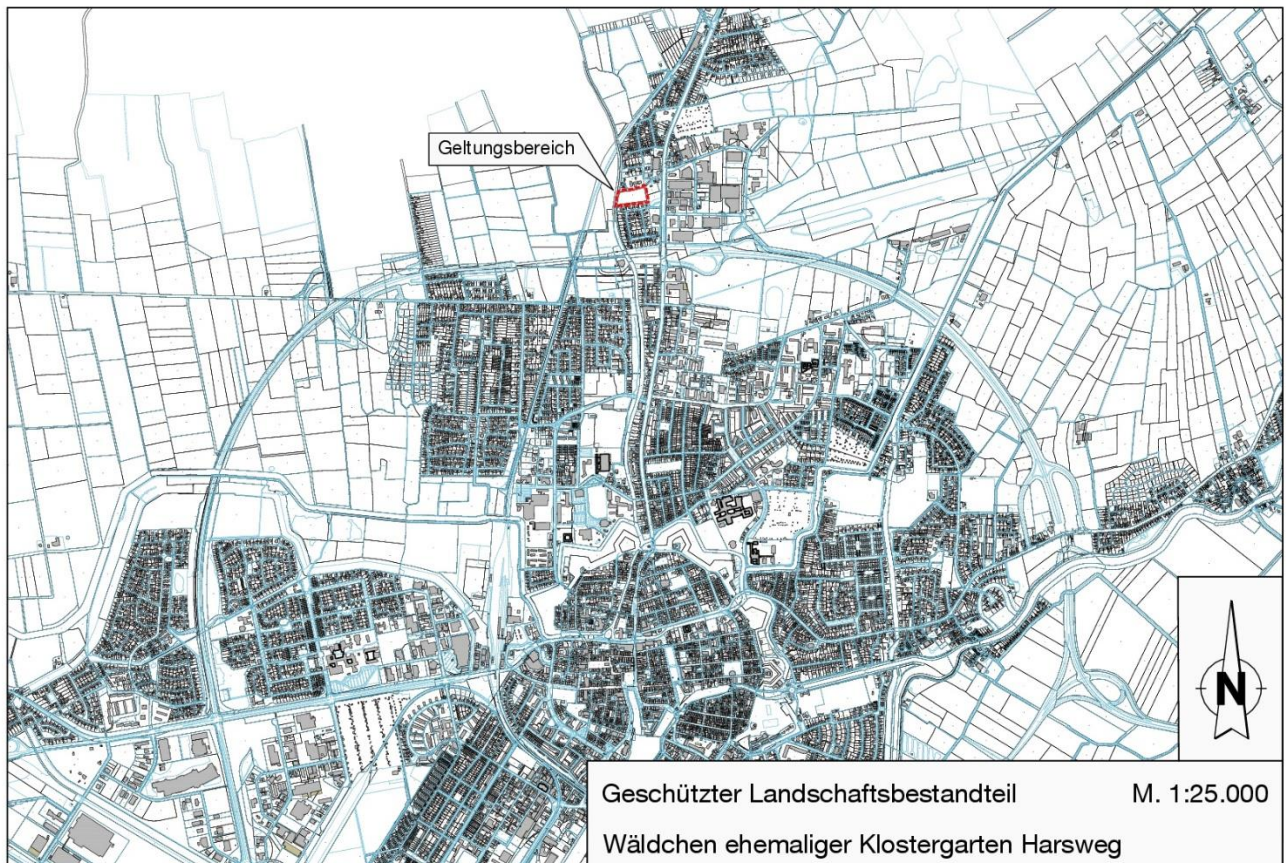
- (b) das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NNatSchG).

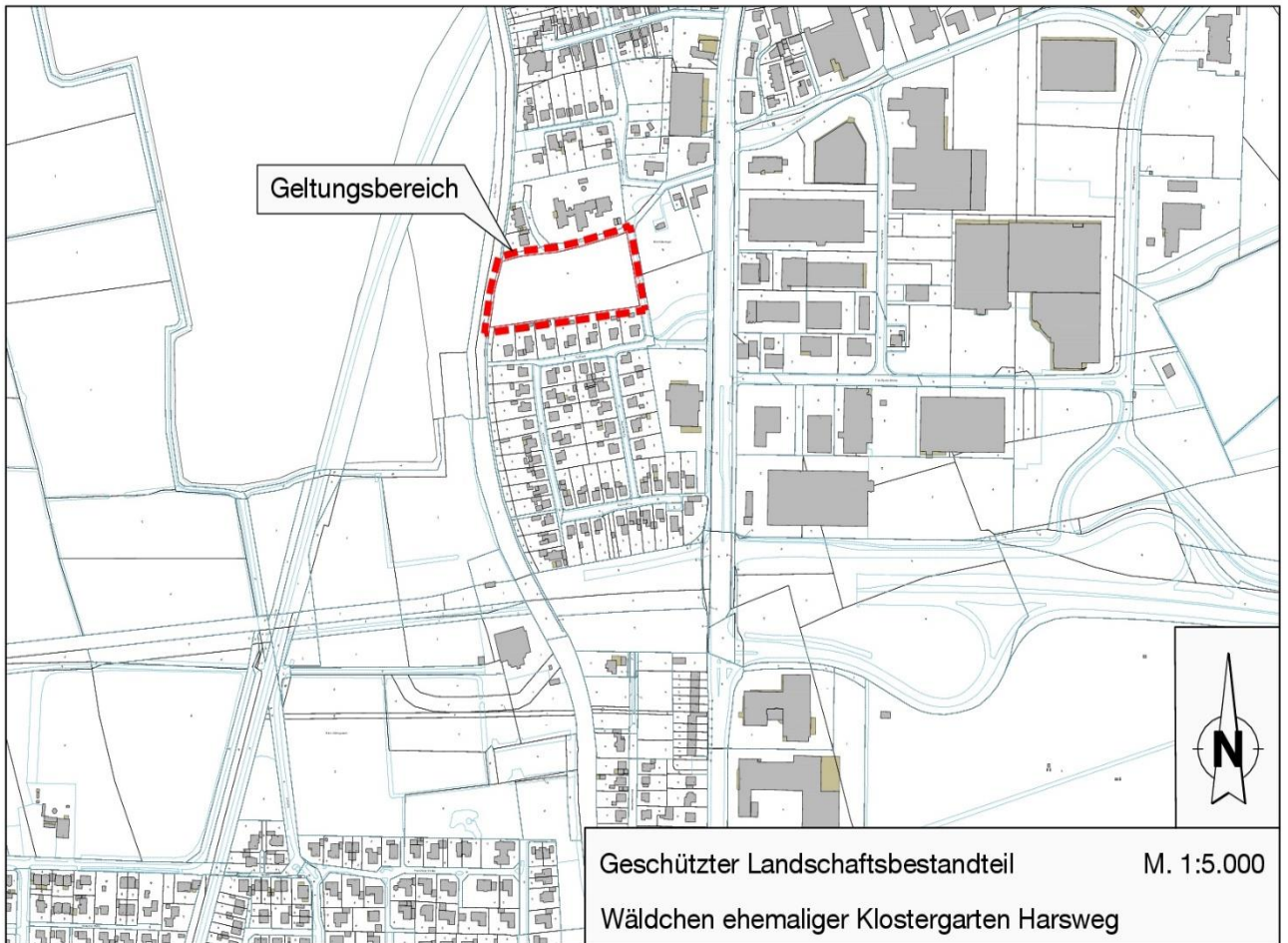
§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.





Emden, 26.01.2024
Stadt Emden

Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.